

§ 7 Gliederung der Dienststellen

(1) Die Dienststellen sind gegliedert in jeweils eine Geschäftsstelle und Abteilungen, diese in Referate; Bearbeitungsstellen sind Dienststellen zugeordnet.

(2) Die Geschäftsstelle ist dem Dienststellenleiter unmittelbar zugeordnet und wird von einem Geschäftsstellenleiter geführt.

Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geleitet.